Stand: 01.01.2024

F Ö R D E R R I C H T L I N I E

für Zuwendungen aus dem Haushalt des Kirchenkreises Salzwedel

für die Arbeit mit

Kindern, Jugendlichen, Konfirmanden u. Familien

1. Ziele

Der ev. Kirchenkreis Salzwedel fördert Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel:

- Jungen Menschen das Evangelium in vielfältiger Form nahe zu bringen
- ihre gesellschaftliche und religiöse Sozialisation zu fördern
- die Vermittlung christlich-humanistischer Werte zur persönlichen und gesellschaftlichen Lebensgestaltung
- die Förderung der Identität und Integration in sozialen Gruppen
- die Beendigung von Ausgrenzungsprozessen und die Förderung kirchlicher und gesellschaftlicher Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- die sinnhafte Gestaltung von Freizeit und freier Zeit
- die Förderung familiärer Bindungsfähigkeit

2. Grundlagen

Der ev. Kirchenkreis Salzwedel nimmt mit der besonderen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit seinen missionarischen, bildungspolitischen und gesamtgesellschaftlichen Auftrag wahr.

Mit dieser Förderrichtlinie setzt der ev. Kirchenkreis Salzwedel die Verfassung der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands (EKM) in die Praxis um.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderung sind Einzelmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu gehören unter anderem:

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Konfirmandenfreizeiten und Konfirmandentagen
- Kinder- und Jugendtage
- Familienfreizeiten mit pädagogischem Konzept
- Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Ehrenamtliche
- Weiterbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche
- Jugendkonventsarbeit und Konfirat
- projektorientierte Maßnahmen
- projektgebundenes pädagogisches Arbeitsmaterial
- offene Kinder- und Jugendarbeit
- Freizeiten und Projekte der Kinder- und Jugendmusik

Überregionale Angebote der Kinder – und Jugendarbeit werden gefördert, wenn diese dem Charakter nach dieser Richtlinie entsprechen.
Personalkosten sind nicht Gegenstand dieser Förderung

4. Zuwendungsempfänger

Sind die ev. Kirchengemeinden und das "Erlebnishaus Altmark" in Zethlingen, sowie der ev. Kirchenkreis Salzwedel (vertreten durch die Kreisreferenten).

5. Personenkreis

5.1. Gefördert werden nach dieser Richtlinie alle teilnehmenden Personen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Mitarbeiter/innen) ab 3 Jahre bis einschließlich 26 Jahren aus dem ev. Kirchenkreis Salzwedel, unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einer Kirche.

5.2. Personen aus anderen Kirchenkreisen können entsprechend dieser Regelung nur gefördert werden, wenn ihr Anteil 20% der Gesamtteilnehmerzahl nicht übersteigt

5.3. Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es keine Altersbegrenzung.

5.4. Bei Familienfreizeiten gilt 5.1 bis 5.3 ebenso, jedoch mit der Ausnahme: Auch Erwachsene über 26 Jahre werden gefördert, wenn sie nachweisen können, dass sie Bürgergeld-Empfänger sind oder vergleichbare Leistungen erhalten.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse und Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur zur Schließung von Finanzierungslücken gewährt.
Tritt eine Überfinanzierung ein, werden die Zuschüsse des Kirchenkreises gekürzt.

Die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten wird erwartet. Komplementärförderungen sind möglich und sinnvoll!

Pro Teilnehmer und Tag werden Eigenmittel der Kirchengemeinden in Höhe von **3.00 €** vorausgesetzt.

Bei Konfirmandenfreizeiten und Konfirmandentagen werden Eigenmittel der Kirchengemeinden in Höhe von **mindestens 30% der Gesamtkosten** vorausgesetzt.

Es wird darum gebeten, den Teilnehmerbeitrag möglichst gering zu halten.

Bei Teilnehmenden ohne Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde gilt das Wohnortprinzip.

An – und Abreisetag sind zusammen 1 Tag (ohne Ausnahme).

7. Verfahren

7.1. Antragsfristen

Eine Antragsfrist besteht nicht,
jedoch muss der Antrag 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen!

Eine Förderung der Maßnahme wird jedoch nur garantiert,
wenn der Antrag bis zum 31. Oktober des Vorjahres gestellt wird.

Am 31. Oktober werden alle bis dahin eingegangenen Anträge summiert und die zur Verfügung stehende Fördersumme auf die Anträge verteilt.
Bei einem höheren Antragsvolumen wird es zu einer prozentualen Kürzung der Förderhöhe kommen.

Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge werden nur gefördert,
wenn noch Finanzmittel aus der Fördersumme zur Verfügung stehen.
Zur allgemeinen Vereinfachung sollte für die Beantragungen von Maßnahmen nur folgender Sammelantrag genutzt werden (siehe Anlage 1).

Zur späteren Abrechnung ist ebenfalls nur das angehängte Abrechnungsformular zu verwenden (siehe Anlage 2), welches sinnvollerweise bereits im Vorfeld auch zur Kalkulation einer Maßnahme genutzt werden könnte.

7.2 *Beantragung*

Der Antrag (Anlage 1) ist **nur** in der Suptur des Kirchenkreises Salzwedel einzureichen. Er hat nur auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen.

7.3 *Abrechnung*

Die Abrechnung (Anlage 2) ist nur in der Verwaltung des Kreiskirchenamtes (KKA) Salzwedel abzugeben.

Sie hat einschließlich aller Belege und einer unterschriebenen Teilnehmerliste (Formular vom bejm) spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme vorzuliegen.
Eine Kurzbeschreibung der Maßnahme ist der Abrechnung beizufügen!

Zur Abrechnung ist nur das entsprechende Formular zu verwenden,
mit folgendem Vermerk:
Abrechnung für Kreisreferent/in im Kirchenkreis Salzwedel
und einer Original-Unterschrift des Antragstellers.

Genehmigte Maßnahmen, die nicht zur Ausführung kommen, sind dem Kirchenkreis sofort zu melden.

7.4 *Vorschuss*

Vorschüsse sind rechtzeitig (ca. 4 Wochen vorher) bei der kassenführenden Stelle zu beantragen und bei entsprechender Haushaltslage zu gewähren.

Nicht verbrauchte Vorschüsse sind mit der Abrechnung unverzüglich zurück zu zahlen.

7.5 *Zuständigkeitsbereiche*

Die Anträge werden geprüft:

Arbeit mit Kindern und Familien - Kreisreferent/in (Kinder- und Familien)

Jugendarbeit - Kreisreferent/in (Jugend)

Projektförderung - nach Absprache

Konfirmandenfreizeiten/-tage – Kreisreferent/in Jugend

8. Richtlinien

8.1. Kinder-, Jugend-, und Familienfreizeiten, Kinder-, Jugendtage, Bildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche

Hierzu zählen ein- oder mehrtägige Maßnahmen mit oder ohne Übernachtung.

Gefördert
werden Maßnahmen mit mindestens ***7 Personen*** (siehe 5.1 + 5.2)
im Alter von 3 Jahren bis einschließlich 26 Jahre.
Pro angefangene 7 Personen kann eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter (Haupt- oder Ehrenamtlich) altersunabhängig angerechnet und zusätzlich gefördert werden (siehe 8.1.1).

Bei Selbstversorgung
kann für Küchenpersonal je angefangene 20 Personen (siehe 5.1 + 5.2) eine weitere Mitarbeiterin / ein weiterer Mitarbeiter angerechnet werden.

Die Förderung beträgt
bei Maßnahmen ***je Person und Tag***
(An- und Abreisetag sind zusammen nur 1 Tag) ***bis zu:***

- ***bei Tagesveranstaltungen***
  (mit einer Dauer ab ca. 4 Stunden)
  z.B. Kinder-, Konfirmanden- und Jugendtage ***2.00 €***
- ***bei Maßnahmen mit mindestens einer "einfachen" Übernachtung (z.B. mit Schlafsack und Luftmatratze) in einem Gemeindehaus o.ä. in unserem Kirchenkreis*** ***4,00 €***
- ***bei anderen Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung,*** ***6.00 €***
- ***bei Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung im Erlebnishaus Altmark Zethlingen*** ***10.00 €***

8.1.1 Die Förderung beträgt zusätzlich
(bezogen auf den höchsten Ausschreibungspreis):

- 50 % für jede/n anrechenbare/n Mitarbeiter/in
  durch den Kirchenkreis als Sonderzuschuss

  (maximal jedoch 50,- € für d. Mitarbeiter/in)

- 50 % als Spende des/der anrechenbaren Hauptamtlichen
  (maximal jedoch 50,- € von d. Hauptamtlichen)
  Das ist eine Bitte, die der KKR an alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen richtet. Er weiß, dass die Rechtslage hauptamtliche Mitarbeiter zu keiner Spende verpflichtet.

8.2. Konfirmandenfreizeiten und Konfirmandentage

Die Förderung von Konfirmandenfreizeiten und Konfirmandentagen beträgt 30% der Gesamtkosten.

(Die zusätzliche Förderung nach Punkt 8.1. ist für Konfirmandenfreizeiten und Konfirmandentage nicht möglich.)

Bei Konfirmandenfreizeiten und Konfirmandentagen werden Eigenmittel der Kirchengemeinden in Höhe von mindestens 30% der Gesamtkosten vorausgesetzt

Der Teilnehmerbeitrag ist gering zu halten. (möglichst maximal

50,00 €/Maßnahme).

Hinweis. Die Konfirmandenfreizeiten und Konfirmandentage sind so zu planen, dass neben der Förderung aus Punkt 8.2. keine weiteren Anträge auf Zuschuss aus dem Kirchenkreis oder dem Strukturfonds erforderlich werden.

8.3. Weiterbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche

Weiterbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche dienen der Motivation und der Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit.

Daher werden Weiterbildungen von Ehrenamtlichen (bis max. 26 Jahre) im Kirchenkreis Salzwedel in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien besonders gefördert.

(Hinweis: Für Ehrenamtliche im Alter über 26 Jahren besteht die Möglichkeit, Anträge auf Förderung gemäß Richtlinie zur Förderung gemeindlicher Maßnahmen im Kirchenkreis Salzwedel zu stellen.)

Unberührt bleiben weitere Zuschussmöglichkeiten nach 8.1.!

Ein Vorantrag ist rechtzeitig bei den Kreisreferent(inn)en zu stellen.

- … bis zu 1/3 der Kosten des Ausschreibungspreises durch den Kirchenkreis Salzwedel.
- … bis zu 1/3 der Kosten des Ausschreibungspreises durch die jeweilige Kirchengemeinde der / des Ehrenamtlichen.
- Mindestens 1/3 der Kosten des Ausschreibungspreises trägt die/der ehrenamtliche Antragsteller/in als Eigenanteil!

8.4. Jugendkonventsarbeit

Die Arbeit des Kreisjugendkonvents und des Konfirates ist Gremienarbeit. Sie dient der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung der Jugendarbeit des Kirchenkreises Salzwedel.

Die Kosten der sich aus dieser Arbeit ergebenden Verpflichtungen trägt der Kirchenkreis Salzwedel.

8.5. Projektorientierte Maßnahmen

Projektorientierte Maßnahmen sind innovative Modelle der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die mit neuen Arbeitsformen im Sinne der offenen Arbeit experimentieren und die nicht durch diese Richtlinie abgedeckt sind.

Der Kirchenkreis Salzwedel begrüßt besonders Projekte und Modelle, die der regionalen Vernetzung dienen.

Projekte und Modelle können u.a. sein:

- Ökumenische Projekte
- Projekte mit missionarischem Charakter
- Medienprojekte
- Kinder- und Jugendkulturarbeit
- Jugendpolitische Bildungsmaßnahmen
- Projekte zur Integration von behinderten Kindern- und Jugendlichen
- Projekte mit in Deutschland lebenden Ausländern/Aussiedlern
- Geschlechtsspezifische Angebote

Das pädagogisch begründete Konzept muss dem Antrag beigefügt sein.

Gefördert werden Projektkosten bis zu einer Höhe von 50% der Gesamtkosten, maximal jedoch 300,- €.

8.6. Härtefallregelung

Auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und eines begründeten Antrages an den Kirchenkreis kann ein zusätzlicher Zuschuss für finanziellen Fehlbedarf gewährt werden:

unter anderem:

- wenn z.B. Teilnehmende auf Grund ihrer sozialen Situation nicht in der Lage sind, den kalkulierten Teilnehmerbeitrag aufzubringen
- unverschuldet Maßnahmen / Projekte nicht durchführbar sind bzw. abgebrochen werden müssen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nachzuweisen sind.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie löst damit die bisherige Förderrichtlinie vom 01.01.2022 ab.

Sie gilt ab dem 01.01.2024 und verlängert sich automatisch jährlich.

Sup. Steffen Doms

Vors. Kreiskirchenrat